



Freiwillige Teilnahme an den gemeinsamen Prüfungen eBBR/MSA

BSN: 07K12

Mittelstufenbüro

Frau Lisa-Marie Simon

Berlin, den _____

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Ihr Kind hat in der Jahrgangsstufe 9 nicht die Bedingungen zum Erreichen der Berufsbildungsreife (BBR) erfüllt. Damit nimmt Ihr Kind in Jahrgang 10 automatisch erneut an den Prüfungen zur BBR teil. Für Schüler*innen, welche die BBR in der 9. Klasse nicht bestanden haben, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, freiwillig an der gemeinsamen Prüfung zum Erreichen der erweiterten Berufsbildungsreife (eBBR) oder des Mittleren Schulabschlusses (MSA) teilzunehmen (siehe Rückseite Sek I-VO § 33 (3)).

Wenn Sie eine Teilnahme Ihres Kindes an den gemeinsamen Prüfungen zur eBBR/zum MSA wünschen, füllen Sie bitte den untenstehenden Abschnitt aus und geben diesen bis zum angegebenen Zeitpunkt bei der Klassenlehrkraft ab. Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Halbjahreszeugnis Klasse 10 erhalten Sie die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung oder Nichtzulassung Ihres Kindes zur oben genannten Prüfung.

Sollte Ihr Kind die Prüfung zur eBBR/zum MSA wider Erwarten nicht bestehen, nimmt es automatisch an den Nachschreibeterminen zur BBR teil und kann somit auch im 10. Jahrgang den BBR-Abschluss erreichen (siehe Rückseite Sek I-VO §44 (7) und §32 (2)).

Mit freundlichen Grüßen

Lisa-Marie Simon (Mittelstufenkoordinatorin/Prüfungsvorsitz)

Freiwillige Teilnahmen an den gemeinsamen Prüfungen eBBR/MSA

Bitte geben Sie diesen Abschnitt bis zum bei den Klassenlehrkräften ab!

Ich beantrage für mein Kind _____ Klasse _____ die freiwillige Teilnahme an den gemeinsamen Prüfungen zur eBBR/zum MSA.

Berlin, den _____

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

**Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I
(Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO)
Vom 31. März 2010**

§ 33 Zweck der Prüfung und Teilnahme

(3) Wer nicht zur Teilnahme verpflichtet ist, kann sich nach Beratung der Schule freiwillig beteiligen, wenn er gemäß Satz 4 zur Prüfung zugelassen wird. Die Schule gibt dafür auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 eine Empfehlung ab. Der Antrag auf Zulassung ist der Schule bis zu einem von ihr festgelegten Termin mitzuteilen. Zu der Prüfung ist zuzulassen, wer auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 in höchstens vier Fächern schlechtere als ausreichende Leistungen bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 32 Berufsbildungsreife

(2) Wurden Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule in der Jahrgangsstufe 10 auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet und bewertet, wird die Berufsbildungsreife erworben, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. In einem der Fächer Deutsch oder Mathematik werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht und das andere Fach darf nicht mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen sein,
2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,2 oder besser und
3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch wird ein Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 entsprechendes Ergebnis erzielt.

Sofern erst im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 das für diese Jahrgangsstufe geltende Anforderungsniveau zugrunde gelegt wurde, werden die Leistungen des zweiten Halbjahres doppelt gewichtet. Wer an der Integrierten Sekundarschule oder an der Gemeinschaftsschule nach freiwilliger Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses weder einen dieser Abschlüsse erreicht noch die Bedingungen gemäß § 44 Absatz 5 Nummer 1 erfüllt, kann auf Antrag nach Beratung durch die Schule zu den von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Nachschreibterminen an den vergleichenden Arbeiten zum Erwerb der Berufsbildungsreife teilnehmen. Ist die Teilnahme aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, legt die besuchte Schule einen Nachschreibtermin fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.

§ 44 Gesamtergebnis

(5) Wer an der Integrierten Sekundarschule oder an der Gemeinschaftsschule an der gemeinsamen Prüfung freiwillig teilgenommen hat und für keinen der beiden Abschlüsse die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt, erwirbt die Berufsbildungsreife, wenn

1. die in den Prüfungen erzielten Noten in mindestens einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife mindestens „ausreichend“ lauten und
2. mit den Jahrgangsnoten bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 die Bedingungen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt werden.